

Kirchengesetz

über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 4 „Dienst am Kranken“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden

Vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A 1)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 27 Abs. 2 Nr. 5 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene neu bearbeitete Ausgabe von 1994 des Teiles 4 „Dienst am Kranken“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eingeführt.

(2) Sie tritt an die Stelle der Ordnung über „Das heilige Abendmahl bei Kranken, Sterbenden und in Krankenhäusern und Anstalten“, die durch das Kirchengesetz über die Einführung von Ordnungen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die Amtshandlungen“) vom 21. November 1967 (ABl. S. A 83) zur Erprobung freigegeben worden war.

§ 2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.